

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Mai 2021 — Bruno Gollnisch/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-122/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Änderung der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung – Begriff „gegenüber einem Mitglied des Europäischen Parlaments ergangene Einzelfallentscheidung“ – Art. 72 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Parlaments – Art. 263 Abs. 6 AEUV – Klagefrist)

(2021/C 278/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bruno Gollnisch (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bonnefoy-Claudet)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und Z. Nagy)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Bruno Gollnisch trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 25.5.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Mai 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona — Spanien) — YJ/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

(Rechtssache C-130/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit – Richtlinie 79/7/EWG – Art. 4 Abs. 1 – Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Nationale Regelung, nach der Frauen, die eine bestimmte Anzahl von Kindern bekommen haben, eine Rentenzulage wegen Mutterschaft gewährt wird – Ausschluss von Frauen, die einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand beantragt haben, von der Gewährung dieser Rentenzulage – Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7/EWG)

(2021/C 278/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: YJ

Beklagter: Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

Tenor

Die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit findet keine Anwendung auf eine nationale Regelung, die für Frauen, die mindestens zwei leibliche oder adoptierte Kinder hatten, bei Eintritt in den Ruhestand im gesetzlich vorgesehenen Alter oder bei Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand aus bestimmten gesetzlich vorgesehenen Gründen, nicht aber bei freiwilligem vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, eine Rentenzulage wegen Mutterschaft vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 15.6.2020.